

Berechtigungen und Zubehörungen bestätigt; so kann unter andern auch ein Vorwerk dazu gehören, das in einem andern Heimathsbezirke liegt und diesem angehört, es wird aber für diese ein besonderer Kaufpreis gewöhnlich nicht ausgeworfen. Ich gebe aber noch zu erwägen, daß es Rittergüter giebt, die gar keinen Grund und Boden haben; es giebt welche, die bloß gewisse Realberechtigungen und die Gerichtsbarkeit besitzen. Wohin soll man nun diese Beiträge verweisen? Ja auf diese würde die Bestimmung des Gesetzes, wie sie gefaßt ist, gar nicht passen. Ich kann nicht leugnen, daß es für die Lehnscurie unendlich schwer sein würde, die hier einschlagenden so verschiedenartigen Verhältnisse allenthalben zu berücksichtigen. Hält man die zeitherige Einrichtung für unpassend, so muß ich wenigstens wünschen, daß die Lehnscurie damit gänzlich verschont und daß bei der Lehnscurie Beiträge der Art gar nicht erhoben würden, daß vielmehr diese Beiträge von den Rittergutsbesitzern unmittelbar an die Armenkassen abgegeben werden. Eine Bevorzugung der Stadt Dresden kann übrigens hier nicht in Frage kommen, denn wenn heute die Lehnssachen von dem Appellationsgerichte zu Dresden getrennt und an die übrigen Appellationsgerichte verwiesen werden sollten, so würden die Städte Leipzig und Zwickau einen ähnlichen Vortheil zu genießen haben.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter über den Gegenstand gesprochen wird, so würde auf die Fragstellung überzugehen sein. Zuerst würde ich die Frage auf das Majoritätsgutachten zu richten haben, enthaltend in den Worten: „es hat jedoch in Ansehung der bei dem Lehnshofe zu Dresden bei Confirmation von Urkunden, wodurch das Eigenthum der dort zur Lehn gehenden Güter an andere Besitzer übertragen wird, zu entrichtenden Almosenbeiträge bei deren Ueberlassung an die Armenkasse der Stadt Dresden sein Verbleiben.“ Ich frage die Kammer, ob sie sich hierin der Mehrheit ihrer Deputation anschließt? — Wird mit 20 gegen 11 Stimmen verneint. —

v. Welck: Es würde nunmehr, nachdem das Majoritätsgutachten abgelehnt ist, allerdings angemessen sein, auf das zurückzukommen, was vorhin vom Herrn Staatsminister geäußert wurde, daß es nämlich zweckmäßiger sei, den Ausweg einzuschlagen, daß die Rittergutsbesitzer selbst an den Heimathsbezirk jene Beiträge entrichteten. Mir wenigstens würde dieser Ausweg sehr zweckmäßig erscheinen, nur sehe ich noch nicht die Modalität ab, in welcher dies geschehen könnte.

Staatsminister v. Könneritz: Wenigstens möchte ich im Interesse des hiesigen Appellationsgerichts wünschen, daß man es nicht mehr mit der Erhebung dieser Beiträge belaste, oder daß bestimmte Vorschläge geschähen, wie und auf welche Weise künftig die Vertheilung dieser Beiträge erfolgen solle,

Prinz Johann: Ich sollte glauben, daß auf die Modalität, wie diese Beiträge vertheilt werden sollen, hier nicht weiter einzugehen sei. Die Art und Weise, wie dieselben aufgebracht werden sollen, könnte ganz in der bisherigen Weise erfolgen, das übrige aber dem Wege der Verordnung anheim gegeben werden.

Es dürfte daher gut sein, den diesfalligen Antrag ganz im Allgemeinen zu fassen.

Staatsminister Mostitz und Sankendorf: Nur die Bemerkung erlaube ich mir, daß es zweckmäßig sein möchte, den Antrag so zu fassen, daß es der Stadt Dresden unbenommen bleibe, ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen. Mit einer Entschädigung ihr entgegen zu kommen, würde nicht rathsam sein.

v. Watzdorf: Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, das Minoritätsgutachten nur in der Schrift zu erwähnen. Es steht dasselbe mit dem Gesetze nicht in Widerspruch, und kann also süglich als Antrag in der Schrift seinen Platz finden, wobei zu gleicher Zeit der hohen Staatsregierung zu überlassen wäre, auf eine angemessene Modalität der Erhebung und Vertheilung dieser Beiträge Bedacht zu nehmen.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes die Armenkassenbeiträge, welche bei der gerichtlichen Bestätigung der gedachten Geschäfte gegeben werden, von der Gerichtsstelle, wo die Bestätigung erfolgt, zu erheben sind, und es fragt sich also nur, ob diejenigen Beiträge, die hier bei dem Lehnshof in dieser Beziehung erhoben werden, nicht mehr an die Armenkasse der Stadt Dresden, sondern an die Armenkasse des betreffenden Heimathsbezirks abgegeben werden sollen. Ueber die Erhebungsweise scheint keine Meinungsverschiedenheit obzuwalten, wohl aber über die Art und Weise der Verwendung dieser Beiträge.

Staatsminister v. Könneritz: Der ganze Satz paßt nur nicht auf die Lehnscurie. Es heißt hier: „Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben.“ Für das Untergericht, was die Gerichtsstelle und zugleich die Obrigkeit bildet, ist dieser Satz wohl anwendbar, allein für die Lehnscurie, die keinen Gerichtsbezirk hat, ist dieselbe nicht passend. Wiederholt aber mache ich auf den Fall aufmerksam, wenn ein Rittergut keine Grundstücke besitzt, auf ein solches würde diese Bestimmung am allerwenigsten anwendbar sein. Was für eine Modalität überhaupt zu treffen sei, das habe ich zwar der geehrten Kammer anheim zu geben, allein nochmals muß ich bemerken, daß die Schwierigkeiten gewiß nicht unbedeutend sind. Gesezt, die Schönburg'schen Lehnsherrschaften würden einmal anderweit verliehen, wie viel gehören dazu nicht Dörfer, und an welche Heimathsbezirke sollen nun jene Beiträge vertheilt werden?

Referent Bürgermeister D. Groß: Es möchte das vielleicht beweisen, daß es überhaupt besser gewesen wäre, es bei dem Majoritätsgutachten zu lassen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Das ist leider nun zu spät.